

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

Einladung

Gremium: Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 23.01.2017, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses

Rastede, den 12.01.2017

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 12.12.2016
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 2. Änderung des Bebauungsplans 70 - Rastede West
Vorlage: 2017/008
- TOP 6 74. Flächennutzungsplanänderung - Nethener Weg/Feldrosenweg
Vorlage: 2016/192
- TOP 7 Aufstellung des Bebauungsplans 104 B - Nethener Weg/Feldrosenweg
Vorlage: 2016/194
- TOP 8 Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für Wohnbauflächen am Splittweg in Südende II
Vorlage: 2016/202
- TOP 9 Aufhebung der Sanierungssatzung ehemalige Schlossgärtnerei
Vorlage: 2016/208

Einladung

- TOP 10 Brücke Hohe Horst
Vorlage: 2017/012
- TOP 11 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017
Vorlage: 2016/190
- TOP 12 Einwohnerfragestunde
- TOP 13 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/008

freigegeben am **12.01.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 05.01.2017

2. Änderung des Bebauungsplans 70 - Rastede West

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.01.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.01.2017	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Änderung des Bebauungsplans 70 – Rastede West wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans 70 – Rastede West einschließlich Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Das Grundstück Raiffeisenstraße 52 soll im Rahmen eines „Relaunch“ eine deutliche Aufwertung erfahren, indem das Fachmarktzentrum REWE neu bebaut wird. Die derzeitigen Nutzer REWE und Jet-Tankstelle bleiben dort ansässig, zusätzlich wird der ALDI-Markt dort ansiedeln. Das vorhandene Gebäude, welches ehemals auch das „Teppichland“ beinhaltete, wird abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden.

Durch den Gebäudeneubau und die Verlagerung des Discounters kann der bestehende und etablierte Standort an der Raiffeisenstraße 52 gestärkt werden. Mit den geplanten Veränderungen wird sich der Standort künftig als reiner Nahversorgungsstandort präsentieren.

Bedingt durch den Umzug zur Raiffeisenstraße 52 wird der ALDI-Markt an der Raiffeisenstraße 34 schließen. Die dortige Folgenutzung ist Inhalt des Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Bebauungsplans 6 F II (s. Vorlage 2016/028).

Um den „Relaunch“ des Standortes Raiffeisenstraße 52 zu ermöglichen, muss der Bebauungsplan 70 geändert werden, da für die o. g. Nutzungen eine Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel“ erforderlich ist.

Der Vorentwurf sieht daher eine entsprechende Darstellung vor, wobei über textliche Festsetzungen die zulässigen Nutzungen Verbrauchermarkt, Lebensmitteldiscounter, Tankstelle und Backshop sowie Shop (für z. B. Blumen, Tabak oder Zeitschriften) klar definiert und hinsichtlich ihrer Größe begrenzt werden.

Einzelhandelsverträglichkeit

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf den übrigen Einzelhandel in der Gemeinde Rastede sowie in den Nachbargemeinden beurteilen zu können, wurde ein Einzelhandelsverträglichkeitsgutachten erstellt, das auf den geplanten Verkaufsflächen basiert.

Nachteilige Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sowie auf die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung haben die Gutachter ausgeschlossen. Zudem steht das Vorhaben nach den gutachterlichen Aussagen dem Einzelhandelskonzept der Gemeinde nicht entgegen. Die maximal zulässigen Verkaufsflächen für die jeweiligen Nutzer werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Verkehrsgutachten

Neben den Auswirkungen auf den Einzelhandel wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Das Verkehrsgutachten hat die derzeitigen Verkehrsbelastungen des Kundenparkplatzes ermittelt und die Verkehrszunahme infolge der Verkaufsflächen-erweiterung prognostiziert. Die Verkehrsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass sich infolge der geplanten Nutzungen das Verkehrsaufkommen auf dem Gelände an Werktagen um rund 800 Kfz/24 h auf 3.600 Kfz/24 h als Summe beider Richtungen erhöhen wird.

Das Erschließungskonzept sieht, wie im Bestand, zwei Anbindungen des Kundenparkplatzes an die Raiffeisenstraße vor, sodass sich die Linksabbieger auf diese Zufahrten verteilen werden. Die im westlichen Bereich vorhandene Zu- und Ausfahrt der Tankstelle wird künftig ausschließlich als Ausfahrt genutzt werden dürfen, sodass ausgehend von der mittleren Zufahrt zum Plangebiet ein größerer Wartebereich für die Tankstelle geschaffen wird und somit bei attraktiven Spritpreisen künftig kein Rückstau mehr auf der öffentlichen Straße entsteht.

Das Verkehrsgutachten bewertet zudem die Einmündungssituation von der bzw. auf die Raiffeisenstraße. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit erfolgte in Abhängigkeit der mittleren Wartezeit, ausgedrückt durch die Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes. In der verkehrlichen Spitzenstunde von 16.30 bis 17.30 Uhr ist künftig mit rund 150 zu- und abfließenden Kunden-Pkw zu rechnen.

Die Leistungsfähigkeitsberechnungen der Gutachter ergaben für die beiden Parkplatzanbindungen eine gute Verkehrsqualität mit ausreichenden Kapazitätsreserven. Verkehrliche Gründe stehen der Änderung des Bebauungsplans damit nicht entgegen.

Auf dem Grundstück selbst werden 190 Parkplätze geschaffen, die aktuellsten Kundenanforderungen genügen, d. h., in der Breite unterscheiden sich die Parkplätze erheblich von den bisher vorhandenen Parkplätzen. Aufgrund der Beobachtungen zeichnet sich aber ab, dass die Anzahl an Parkplätzen dennoch ausreichend sein wird, um der Kundennachfrage gerecht zu werden.

Schallimmissionsprognose

Aufgrund der benachbarten Lage von schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen) und Geräusch emittierenden Nutzungen (Tankstelle, Einkaufszentrum, Baumarkt und Firma Brötje) wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Aufgrund der Gemengelage wurden Mischgebietswerte als Richtwerte angenommen, die an den schutzbedürftigen Nutzungen nicht überschritten werden dürfen. Um dem schon auf Ebene des Bebauungsplans gerecht zu werden, wurde eine Geräuschkontingentierung mit Ausweisung von Richtungssektoren und Zusatzkontingenten ausgearbeitet. Hierdurch wird eine optimale Ausnutzung der Planwerte im jeweiligen Sektor bei gleichzeitiger Einhaltung der Richtwerte ermöglicht. Immissionsschutzrechtliche Gründe stehen der Änderung des Bebauungsplans damit nicht entgegen. Besonderer Wert wurde im Übrigen auf die Anlieferungszone gelegt, die separat für beide Einrichtungen getrennt und jeweils eingehaust sind.

Der geplante Neubau wird sowohl in der Außenansicht als auch im Innenausbau an modernen Gestaltungsmerkmalen orientiert sein und sich dennoch ins Ortsbild einfügen. Zudem werden die Parkplätze und Zufahrtsbereiche neu gestaltet und in diesem Zusammenhang auch eine ausreichend große Wartefläche vor der Tankstelle berücksichtigt. Die vorhandenen Bäume entlang der Raiffeisenstraße werden bis auf eine Erle erhalten.

Nähere Erläuterungen werden im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung mit Umweltbericht
3. Lageplan Neubau
4. Ansichten

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/192

freigegeben am **09.01.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 22.11.2016

74. Flächennutzungsplanänderung - Nethener Weg/Feldrosenweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.01.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.01.2017	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der 74. Flächennutzungsplanänderung wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes – Nethener Weg/ Feldrosenweg – wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde beabsichtigt, im Ortsteil Hahn-Lehmden weitere Flächen für Wohnbauzwecke zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der Veräußerung des in diesem Jahr freigegebenen Baugebietes „Ostermoor II – Erweiterung Ligusterweg“ lagen deutlich mehr Bewerbungen vor als Grundstücke zur Verfügung standen.

Um der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu begegnen und den Ort Hahn-Lehmden bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, soll die ehemalige Baumschulfläche am Nethener Weg für die Bebauung mit überwiegend Einfamilienhäusern vorbereitet werden, um ab 2018 weitere Wohnbaugrundstücke vermarkten zu können.

Hierfür ist der Flächennutzungsplan, der die Fläche derzeit noch als „Fläche für Wald“ und als „Fläche für Landwirtschaft“ darstellt, dahingehend zu ändern, dass künftig Wohnbauflächen dargestellt werden. Der ca. 1,3 ha große Geltungsbereich wird allseitig von vorhandenen Wohngebieten umfasst, sodass mit dieser ehemaligen

Baumschulfläche eine Innenentwicklung vollzogen und auf eine weitere Ortsrandbebauung verzichtet werden kann.

Parallel zur 74. Flächennutzungsplanänderung soll der Bebauungsplan 104 B aufgestellt werden, der weitere benachbarte Flächen enthält, für die der Flächennutzungsplan bereits Wohnbauflächen darstellt. Auf die Darstellungen zum Bebauungsplan 104 B (s. Vorlage 2016/194) wird insoweit verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Vorentwurf Planzeichnung
2. Vorentwurf Begründung
3. Vorentwurf Umweltbericht mit Anlagen

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/194

freigegeben am **09.01.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 22.11.2016

Aufstellung des Bebauungsplans 104 B - Nethener Weg/Feldrosenweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.01.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.01.2017	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan 104 B mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
2. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde beabsichtigt, im Ortsteil Hahn-Lehmden weitere Flächen für Wohnbauzwecke zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der Veräußerung des in diesem Jahr freigegebenen Baugebietes „Ostermoor II – Ligusterweg“ lagen deutlich mehr Bewerbungen vor als Grundstücke zur Verfügung standen.

Um der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu begegnen und den Ort Hahn-Lehmden bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, soll die ehemalige Baumschulfläche am Nethener Weg für die Bebauung mit Einfamilienhäusern sowie kleineren Mehrfamilienhäusern planungsrechtlich bereitgestellt werden, um ab 2018 weitere Wohnbaugrundstücke vermarkten zu können. Die ehemalige Baumschulfläche stellt eine der wenigen Möglichkeiten dar, im Rahmen der Innenverdichtung eine Ortsentwicklung voranzutreiben.

Der Bebauungsplan 104 B umfasst eine ca. 2,4 ha große Fläche zwischen dem Ligusterweg, Am Ostermoor und Rotdornweg, die sich derzeit als Brachfläche bzw. ehemalige Baumschulfläche / Wald darstellt.

Der Vorentwurf sieht vor, dass im Einmündungsbereich der neuen Planstraße zwei Grundstücke zur Bebauung mit Mehrfamilienhäusern mit bis zu 4 Wohneinheiten und im übrigen Geltungsbereich Einzelhäuser mit bis zu 2 Wohneinheiten entstehen können. Eine im Übergang zur nordöstlich angrenzenden Wohnbebauung vorhandene Wallhecke sowie zwei größere Einzelbäume im Plangebiet werden zur Erhaltung festgesetzt.

Um ein möglichst verträgliches Eingliedern des neuen Wohngebietes in die umgebende Wohnbebauung zu garantieren, werden dieselben örtlichen Bauvorschriften und Baumaßzahlen wie im benachbarten Baugebiet am Ligusterweg festgesetzt. Lediglich die zwei Mehrfamilienhausgrundstücke direkt am Nethener Weg können in zweigeschossiger Bauweise realisiert werden, allerdings ist auch hier die Traufhöhe von max. 4,50 m einzuhalten.

Die ehemalige Baumschulfläche ist als Wald i. S. d. Waldgesetzes zu beurteilen, sodass für die Umwandlung in eine Wohnbaufläche eine Ersatzaufforstung vorzunehmen ist. Eine solche wurde bereits auf zwei Grundstücken am Wiesenweg sowie auf einem weiteren Grundstück hinter dem Baugebiet an der Graf-Johann-Straße im Ortsteil Hankhausen II vorgenommen. Die dortigen Aufforstungen können diesem Bebauungsplan als Ersatzmaßnahme angerechnet werden.

Da sich das Plangebiet im Einwirkungsbereich der A 29 befindet und auch vom Nethener Weg Verkehrslärmemissionen ausgehen, werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum passiven Lärmschutz für die Wohnräume getroffen.

Nähere Erläuterungen werden im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das beauftragte Planungsbüro Diekmann & Mosebach gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Vorentwurf Planzeichnung
2. Vorentwurf Begründung
3. Vorentwurf Umweltbericht mit Anlagen

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/202

freigegeben am **09.01.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 28.11.2016

Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für Wohnbauflächen am Splittweg in Südende II

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.01.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.01.2017	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Für den Bereich Südende – Am Stratjebusch / Splittweg wird ein Bebauungsplan gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage aufgestellt, wenn sich im Rahmen einer Voruntersuchung die Bebaubarkeit als möglich erweist, insbesondere unter Berücksichtigung der schalltechnischen Auswirkungen der Bahn und der Autobahn.

Sach- und Rechtslage:

Die Eigentümerfamilie Huth hat die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Flurstücke 504 und 505/2 der Flur 43 beantragt. Die Eigentümerfamilie führt in ihrem Antrag aus, dass dort Wohngebäude u. a. zur Eigennutzung entstehen sollen.

Die Grundstücke befinden sich östlich des Splittweges in Südende II und sind im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und somit als Außenbereich dargestellt. Der Außenbereich soll grundsätzlich vor einer Bebauung geschützt werden, da er in erheblichem Maße eine Bedeutung für den Umweltschutz im Allgemeinen sowie für die Wahrung spezifischer bodenrechtlicher Belange hat. Infolgedessen sind Bauvorhaben im Außenbereich nur in sehr engen Grenzen zulässig.

Bereits 2005 gab es verwaltungsseitig Überlegungen, entlang der Straße Am Stratjebusch eine Innenbereichssatzung zur Abrundung des Ortsrandes aufzustellen (vgl. Vorlage 2005/068). Seinerzeit war die Aufstellung einer Innenbereichssatzung jedoch von den Anwohnern abgelehnt worden.

Die Grundstücke befinden sich am Ortsrand Rastedes und sind einem ländlich geprägten Raum zuzuordnen, der jedoch durch den Bau der Sportanlage Köttersweg

sowie das Wohngebiet Am Stratjebusch in den vergangenen Jahren städtebaulich verändert wurde. Die Grundstücke liegen recht zentral zu Einrichtungen wie Nahversorgern, Schule und Kindergarten.

Aus städtebaulicher Sicht bietet sich mit den Flächen östlich des Splittweges aber auch im weiteren Verlauf der Straße Am Stratjebusch die Möglichkeit, einen wohnbaulich vorgeprägten Bereich maßvoll zu verdichten und den vorhandenen Ortsrand weiter abzurunden. Insoweit wäre die Ausweisung von Wohnbauflächen auf den bisherigen Außenbereichsflächen auch mit den übergeordneten raumordnerischen Zielen vereinbar. Über den Antrag der Eigentümerfamilie Huth hinausgehend könnte eine kleine Anzahl zusätzlicher Baumöglichkeiten geschaffen werden, da eine wohnbauliche Prägung im weiteren Verlauf der Straße Am Stratjebusch vorliegt.

Darüber hinaus sollte der Bereich, der bereits eine deutliche Wohnbebauung erfahren hat, städtebaulich beordnet werden, um bei künftigen Baubegehren eine klare Vorgabe in Form eines Bebauungsplans geben zu können. Insoweit wird vorgeschlagen, über die von Familie Huth beantragten Flächen hinaus einen Bebauungsplan für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich aufzustellen.

Aufgrund der Lage an der Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven ist trotz der vorhandenen Lärmschutzwände eine Schallbelastung vorhanden, die im Zuge einer möglichen Bauleitplanung (wohl) zu bewältigen wäre. Es ist davon auszugehen, dass die Schallemissionen die Errichtung passiver Lärmschutzmaßnahmen, z. B. schalldämmte Lüftungssysteme, oder eine lärmabgewandte Anordnung der geschützten Wohnbereiche erfordern. Inwiefern von der ca. 550 m weiter südwestlich verlaufenden A 29 ebenfalls Schallemissionen einwirken, wäre in diesem Zusammenhang ebenfalls zu klären. Daher ist beabsichtigt, zunächst im Rahmen eines Schallgutachtens die Verkehrslärsituation und die grundsätzliche Eignung zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Voruntersuchungen stehen im Rahmen des Budgets „Räumliche Planung“ zur Verfügung.

Anlagen:

1. Lageplan

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/208

freigegeben am **10.01.2017**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Düring, Andre

Datum: 20.12.2016

Aufhebung der Sanierungssatzung ehemalige Schlossgärtnerei

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.01.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.01.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Rastede über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ehemalige Schlossgärtnerei“ vom 08.02.2011 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

In dem Gebiet der ehemaligen Schlossgärtnerei wurden seinerzeit städtebauliche Missstände und Mängel festgestellt, die die Durchführung einer Sanierungsmaßnahme notwendig machten. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wurden Planungsleistungen vereinbart, welche die Erstellung einer Sanierungssatzung sowie eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das betreffende Gebiet zum Ziel hatten.

Mittlerweile ist der Bereich der ehemaligen Schlossgärtnerei vollständig erschlossen und nahezu vollständig bebaut. Insoweit wurde Sanierungsziel erreicht. Gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Die Aufhebung ergeht gemäß § 162 Abs. 2 S. 1 BauGB als Satzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Aufhebungssatzung.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/012

freigegeben am **10.01.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Rabius, Jörn

Datum: 10.01.2017

Brücke Hohe Horst

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.01.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.01.2017	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Planung und Errichtung einer Fußgängerbrücke zur Verbindung der Straße „Hasenbült“ und dem Weg „Hohe Horst“ (Höhe Kläranlage) beauftragt. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 Euro werden für den Haushalt 2018 bereitgestellt.

Sach- und Rechtslage:

Im Dezember 2015 wurde die in Höhe der Kläranlage über die Hankhauser Bäke verlaufende Brücke „Hohe Horst“ zurückgebaut, da sie bekanntlich nicht mehr stand-sicher war (sh. Vorlagen 2007/087, 2007/087A, 2009/020, 2009/020A).

Nach dem Rückbau der Brücke haben sich verschiedene Interessenten insbesondere aus den Bereichen „Eichenbruch“ und „Birkendamm“ bei der Verwaltung erkundigt, ob ein Wiederaufbau geplant sei. Sie führten aus, dass die Brücke der Naherholung diene und als eine Schulwegvariante zur Erreichung der Grundschule Kleibrok genutzt würde.

Im Rahmen der Ratssitzung am 26.09.2016 wurde außerdem eine Unterschriftenliste mit 200 Unterschriften von Einwohnerinnen und Einwohnern überreicht, die sich ebenfalls für den Bau einer neuen Querung aussprachen und auch auf ihren besonderen Wert zur Verbesserung der Infrastruktur und der Naherholung hinwiesen.

Auf Nachfrage der Verwaltung hat sich der Eigentümer des östlich der Hankhauser Bäke verlaufenden Wegeareales, die dortige Wegegenossenschaft, ebenfalls für die Schaffung einer neuen Querung ausgesprochen. Allerdings favorisiert die Wegegenossenschaft eine Lösung, die auch die Querung landwirtschaftliche Verkehre ermöglicht. Hierzu führt sie aus, dass die so geschaffene Querverbindung eine deutliche Entlastung der Moorstraßen bringen würde.

Der Landkreis Ammerland und der Entwässerungsverband Jade haben signalisiert, dass von dort keine Bedenken hinsichtlich der Errichtung einer neuen Brücke oder eines Durchlasses bestehen.

Verwaltungsseitig wurde versucht, die unterschiedlichen Interessenlagen mit den tatsächlichen Gegebenheiten und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte abzuwägen.

Zunächst bleibt festzustellen, dass letztlich verlässliche Nutzerzahlen weder vorliegen noch ermittelt werden können, da aktuell keine Querungsmöglichkeit und somit auch keine Möglichkeit der Zählung von Nutzern besteht. Nach Auffassung der Verwaltung dürfte allerdings die Nutzung einer neuen Querung als Schulweg zur Grundschule Kleibrok sehr unwahrscheinlich sein.

Eine Nutzung als Schulweg wurde anhand von verschiedenen Parametern untersucht; eine Erläuterung erfolgt im Rahmen der Sitzung. Letztlich bleibt festzustellen, dass weder die Länge des sich aus der Querungsmöglichkeit ergebenden Schulweges zur Grundschule Kleibrok noch die Anzahl der sich im Einzugsgebiet der Grundschule befindlichen schulpflichtigen Kinder eine Querung rechtfertigen würde.

Ebenso verhält es sich mit möglichen landwirtschaftlichen Verkehren. Eine Verbindung zwischen der Straße „Hasenbütt“ über den Weg „Hohe Horst“ mit dem Birkendamm dürfte bestenfalls einigen wenigen landwirtschaftlichen Anliegern einen kleinen zeitlichen Vorteil bringen. Eine wirtschaftliche Notwendigkeit lässt sich allerdings nicht erkennen.

Vor dem Hintergrund einer mittelfristigen Erweiterung der Wohnbauflächen „Göhlen“ und der Frequentierung des Weges „Im Göhlen“ durch Fahrradfahrer und Fußgänger liegt allerdings die Vermutung nahe, dass eine neue Querung zum Zwecke der Naherholung in Anspruch genommen werden würde.

Aus den geschilderten Gründen und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte empfiehlt die Verwaltung, auf eine für landwirtschaftlichen (Schwerlast-) Verkehr geeignete Querung zu verzichten; die Kosten würden sich auf ca. 75.000 Euro einschließlich erforderlicher Ertüchtigung des Weges belaufen.

Die Kostenschätzung für den Bau einer für Fußgänger geeigneten Brücke aus Holz mit einer Breite von 1,25 m beläuft sich die auf ca. 25.000 Euro ohne die Wegeertüchtigung, die aus Sicht der Verwaltung jedenfalls anfänglich auch verzichtbar wäre.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dem Bau einer Fußgängerbrücke zuzustimmen und die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt 2018 bereitzustellen. Bereits jetzt ist die Brücke seit längerer Zeit nicht mehr vorhanden, ohne dass erhebliche Nachteile erkennbar wären. Im Hinblick auf die aktuelle Haushaltssituation sollte deshalb jedenfalls für 2017 auf eine Erstellung verzichtet werden. Den Zeitpunkt der Errichtung bei entsprechender Zustimmung hinauszuschieben bis zur endgültigen Herstellung des Baugebietes würde eine zeitliche Verzögerung von mehreren Jahren bedeuten, die bei der grundsätzlichen Akzeptanz nicht zu rechtfertigen wäre.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 € werden im Rahmen der Haushaltsplanungen für 2018 eingeplant.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/190

freigegeben am **24.11.2016**

Stab

Sachbearbeiter/in: **Frank Dudek**

Datum: 18.11.2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2016	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Ö	16.01.2017	Kultur- und Sportausschuss
Ö	17.01.2017	Schulausschuss
Ö	23.01.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	06.02.2017	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
Ö	07.02.2017	Feuerschutzausschuss
Ö	20.02.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

- 1. Für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur ersten Beratung:*
Dem Entwurf der Haushaltsplanung wird unter Berücksichtigung der Beratung zugestimmt und zur weiteren Beratung in die Fachausschüsse überwiesen.
- 2. Für die Beratung in den Fachausschüssen:*
Der Ausschuss stimmt dem Entwurf der Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Beratung zu.

Sach- und Rechtslage:

Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2017 berücksichtigt im Gegensatz zu vorherigen Jahren alle relevanten Orientierungsdaten unter vollständiger Ausschöpfung der dort skizzierten Annahmen und auch den Grundbetrag für die Berechnung der sogenannten Schlüsselzuweisungen.

Entgegen der Vorjahre ist zwar der Ergebnishaushalt erstmalig nicht ausgeglichen. Insgesamt ergibt sich ein Haushaltsdefizit von rund 1,3 Millionen €.

Dies findet seine Ursache nicht allein in der Tatsache, dass Grundstücksverkäufe aus haushaltsrechtlichen Gründen in einem sogenannten außerordentlichen Haushalt zu veranschlagen sind; insgesamt ist die Ertragsstruktur des Haushaltes nicht in der Lage einen Haushaltsausgleich zu erzeugen.

Dies hat sowohl mit Einmalfaktoren wie zum Beispiel besonderen Bauunterhaltungsmaßnahmen zu tun aber auch mit dauerhaft auftretenden Themen wie zum Beispiel der jetzt vorzunehmenden Verlagerung von sogenannten Sammelposten vom Investitions- in den Ergebnishaushalt.

Die nach wie vor gute gesamtwirtschaftliche Lage beschert der Gemeinde zwar hohe Einnahmen insbesondere in Form von Gewerbesteuer und Landesumlagezahlungen, hat aber erkennbar die Grenze des Ertragszuwachses erreicht, während bei den Aufwendungen Personal, Bewirtschaftung und allgemeine Kostenentwicklung in öffentlichen Einrichtungen nach wie vor steigen.

Mit einem Volumen von derzeit rund 37 Millionen € ohne Berücksichtigung der Regiekosten erreicht der Ergebnishaushalt nochmals eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr.

Es sollte nicht verkannt werden, dass dieses Ergebnis auch ein Anspruchsdenken widerspiegelt, dass man in der Zukunft unter Berücksichtigung der derzeitigen Rahmenbedingungen in jedem Fall wird reduzieren müssen.

Dass der Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes letztlich durch Entnahme aus der sogenannten Überschussrücklage ermöglicht wird, führt zwar zum rechtlich gebotenen Haushaltsausgleich; es wird allerdings unumgänglich sein, die Entwicklung der Finanzen und das damit verbundene Ausgabegebaren sehr viel intensiver begleiten zu müssen.

Der Finanzhaushalt erfüllt im Bereich der laufenden Verwaltung die gesetzlichen Anforderungen. Die Einzahlungen decken die Auszahlungen und die ordentliche Tilgung wird aufgebracht. Darüber hinaus ist eine geringfügige Investitionsrate von rd. 50.000 € vorhanden, die dem Investitionshaushalt zur Verfügung gestellt, allerdings in Bezug auf das dortige Volumen eher kosmetische Wirkung entfaltet.

Die vorherigen Ausführungen zeigen sich auch in der Finanzplanung. Bereits jetzt wird deutlich, dass zum Ende des Planungszeitraumes 2020 ein Ausgleich nur unter erheblichen Beschränkungen erreicht wird.

Der Investitionsbereich ist mit einem Volumen von rd. 10,5 Mio. € in weiten Teilen von der aktuellen Notwendigkeit bestimmt, gesetzliche Verpflichtungen insbesondere im Schulbaubereich zu erfüllen. Daneben werden Aufwendungen erforderlich, um auch in der Zukunft Flächen für die Baulandentwicklung ausweisen zu können. Neben den Aufwendungen für den Grunderwerb sind auch die damit einhergehenden Erschließungsaufwendungen auf der Grundlage des Kassenwirksamkeitsprinzips veranschlagt worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Die Darstellung des Haushaltsplanentwurfes ist aufgrund gesetzlicher und technischer Bedingungen komplex. Es war bisher immer Wunsch der Gremien, alle Veranschlagungen zu sehen, so wie es in kameralen Zeiten auch der Fall gewesen ist. Gesetzlich ist das seit Einführung der Doppik nicht vorgesehen, weil es den Beratungszielen nicht entspricht. Die Produktsicht ist die vordergründige Sicht. Nachfolgend kommt die Budgetbereitstellung für die Produkte, die nur eine grobe Differenzierung kennt.

Die Einnahmen und Ausgaben werden blockweise, also je Produkt, dargestellt. Das entspricht grundsätzlich der Lesart eines Haushaltsplanes nach heutigem Haushaltsrecht.

Die Bezeichnungen der Sachkonten beinhalten keine „Fehler“, sondern sind der Technik geschuldet, die nur eine bestimmte Anzahl von Buchstaben erlaubt.

Die Abschreibungen sind für die Finanzplanungsjahre nicht abgebildet. Das hat technische Gründe.

- Anlage 1, 2: Mittelanmeldungen
- Anlage 3: Investitionsprogramm
- Anlage 4: Übersicht über Produkte und Kostenstellen
- Anlage 5: Stellenplanübersicht mit Erläuterungen